

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 17

Kiel, den 1. September

1972

### Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Geistlichen und Kirchenbeamten vom 22. August 1972 (S. 139)

### II. Bekanntmachungen

Tag der Diakonie am 17. September 1972 (S. 139) — Namengebung der kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts (S. 140) — Wohnungsfürsorgerichtlinien (S. 140) — Reisekostenregelung für Geistliche und hauptberufliche Mitarbeiter, die mit der Leitung oder mit sonstigen Funktionen bei der Durchführung von Heim- und Lageraufenthalt oder Wanderfahrten betraut sind; Reisekostenregelung für Teilnehmer an Lehrgängen und Fortbildungsveranstaltungen (S. 147) — Namensänderung der Kirchengemeinde Friedrichsgabe (S. 148) — Kosten von Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen für Dienstwohnungen in Pastoraten (S. 148) — Tagung über das Mitarbeitervertretungsrecht (S. 148) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 148) — Schrifttum (S. 149)

### III. Personalien (S. 149)

## Gesetze und Verordnungen

Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über den  
Erholungsurlaub der Geistlichen und  
Kirchenbeamten  
vom 22. August 1972

Die Kirchenleitung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgende Verordnung beschlossen:

#### § 1

In der Verordnung über den Erholungsurlaub der Geistlichen und Kirchenbeamten vom 24. Januar 1964, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Geistlichen und Kirchenbeamten vom 23. Oktober 1970 (KGVBl. S. 227), wird folgender § 15 a eingefügt:

#### „§ 15 a

Geistliche und Kirchenbeamte im Schuldienst

Für Geistliche und Kirchenbeamte, die hauptberuflich als Lehrkräfte an kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Schulen

beschäftigt werden, wird der Erholungsurlaub einschließlich eines etwa zu gewährenden Zusatzurlaubes nach § 8 durch die Schulferien abgegolten. Dies gilt nicht, soweit infolge einer angeordneten dienstlichen Inanspruchnahme die Zahl der dienstfreien Werktage in den Ferien hinter der Zahl der nach §§ 2, 7 und 8 vorgesehenen Urlaubstage zurückbleibt.“

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

Kiel, den 22. 8. 1972

Die Kirchenleitung  
Dr. Hübner

KL 1160/72

## Bekanntmachungen

Tag der Diakonie am 17. September 1972

Schleswig, den 24. Juli 1972

Die Diakonische Konferenz hat beschlossen, daß auf EKD-Ebene der September als „Monat der Diakonie“ herausgestellt wird. Dazu ist eine gezielte Öffentlichkeitsaktion vorbereitet, die mit Plakaten, Autoaufklebern und Arbeitshilfen für Gottesdienst und Unterricht auf die verschiedenen Aufgaben in der Diakonie hinweist.

Die Kirchenvorstände und alle diakonischen Einrichtungen sind in einem besonderen Anschreiben vom Diakonischen Werk in Rendsburg auf die Einzelheiten dieser Aktion hingewiesen worden. Ich bitte alle Gemeinden um tatkräftige Unterstützung dieses Vorhabens. Es bietet sich an, zu den in der Nähe liegenden diakonischen Einrichtungen Kontakt aufzu-

nehmen und möglicherweise einen „Tag der offenen Tür“ zu planen.

Der Sonntag der Diakonie ist in der EKD auf den 17. September festgelegt worden. Als Predigttext wird Apostelgeschichte 3, 1—10 vorgeschlagen. Eine entsprechende Meditation zu diesem Text und ein Unterrichtsentwurf „Behinderte Kinder“ werden ab Mitte August vom Diakonischen Werk in Rendsburg ausgeliefert.

Bitte unterstützen Sie diese Aktion

NÄCHSTENLIEBE — DEINE SACHE!

Petersen  
Bischof

Bevollmächtigter für das Diakonische Werk

Az.: 5150 — 72 — XI/D 1

## Namengebung der kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts

Kiel, den 8. August 1972

Das Landeskirchenamt stellt immer wieder fest, daß die Namen der kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts in Veröffentlichungen, Verträgen und sonstigem Schriftverkehr in unterschiedlicher Form und Schreibweise wiedergegeben werden. Auch die Gestaltung der Namen ergibt ein mannigfaltiges Bild.

Um für die Zukunft zu einheitlichen und zutreffenden Bezeichnungen zu gelangen, hat das Landeskirchenamt die nachstehend abgedruckten „Richtlinien für die Namengebung der Kirchengemeinden“ erlassen, nach denen künftig bei der Namengebung für neu errichtete Kirchengemeinden verfahren wird. Soweit bestehende Kirchengemeinden abweichend von diesen Richtlinien gestaltete Namen führen, wird den Kirchenvorständen anheimgegeben, eine Namensänderung zu beantragen. Hierzu wird im einzelnen auf die Verwaltungsanordnung über die Namengebung und Namensänderung für Kirchen und Kirchengemeinden vom 11. August 1966 (Kirchl. Ges.-u. V.-Bl. S. 125) verwiesen.

Das als Anlage abgedruckte „Verzeichnis der Propsteien, Propsteiverbände, Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins“ gibt die Namen der kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts nach dem neuesten Stand wieder. Die Schreibweise der Namen wurde insoweit den „Richtlinien für die Namengebung der Kirchengemeinden“ angeglichen, als dem Wort „Kirchengemeinde“ vorangestellte Eigennamen bzw. Namenszusätze mit diesem durch Bindestrich verbunden worden sind.

Kiel, den 8. August 1972

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Dr. Grauhedding

Az.: 1090 — 72 — X/H 2

\*

### Richtlinien für die Namengebung der Kirchengemeinden vom 3. August 1972

- Bestandteile jedes Namens sind der Bekenntnisstand „Ev.-Luth.“ und die Bezeichnung „Kirchengemeinde“.
  - In der Regel tritt hierzu als erster unterscheidender Namenszusatz der Name der politischen Gemeinde.  
z. B.: „Ev.-Luth. Kirchengemeinde Beidenfleth“.
  - Der Name kann ergänzt werden um einen Eigennamen bzw. einen weiteren Namenszusatz, der dem Wort „Kirchengemeinde“ voranzustellen und mit diesem durch Bindestrich zu verbinden ist.  
z. B.: „Ev.-Luth. Oster-Kirchengemeinde Kiel“,  
„Ev.-Luth. Rogate-Kirchengemeinde Hamburg-Meiendorf“,  
„Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Ellerbek“.
- Der Name ist um einen Namenszusatz zu ergänzen, wenn er ausnahmsweise keine Ortsbezeichnung enthält.  
z. B.: „Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde“.
- Abweichend von Ziffer 3 können auch Benennungen in folgender Form zugelassen werden:  
z. B.: „Ev.-Luth. Kirchengemeinde „Zum Guten Hirten“ Elmshorn“,

„Ev.-Luth. Kirchengemeinde „Zu den zwölf Aposteln“ Hamburg-Lurup“.

- In großstädtischen Bereichen kann als Ortsbezeichnung an die Stelle des Namens der Stadt auch die Ortsteilbezeichnung treten, wenn diese im Bereich der Landeskirche als allgemein bekannt vorausgesetzt werden kann.  
z. B.: „Ev.-Luth. Christophorus-Kirchengemeinde Altona“,  
„Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Wandsbek“.
- Wenn der Ortsteilname nicht allgemein bekannt ist, soll neben der Ortsteilbezeichnung auch der Name der Stadt geführt werden.  
z. B.: „Ev.-Luth. Christophorus-Kirchengemeinde Hamburg-Großlohe“,  
„Ev.-Luth. Andreas-Kirchengemeinde Kiel-Wellingdorf“.
- Zusätze wie „Nord“, „Süd“, „Ost“ und „West“ werden erforderlichenfalls der Orts- bzw. Ortsteilbezeichnung durch Bindestrich angefügt.  
z. B.: „Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek-West“.
- Enthält der Name der Kirchengemeinde ausnahmsweise keine Ortsbezeichnung, so ist folgende Schreibweise zu wählen:  
„Ev.-Luth. Ansgar-Kirchengemeinde-Ost“.

### Wohnungsfürsorgerrichtlinien

Kiel, den 14. August 1972

Gemäß Abschnitt D Ziff. VI der Richtlinien über Wohnungsfürsorgemaßnahme in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins in der Fassung vom 25. Februar 1971 (Kirchl. Ges.-u. V.-Bl. 1971, S. 91 ff.) ist für kircheneigene Dienst- bzw. Werkdienstwohnungen zur Ermittlung des örtlichen Mietwertes in dem schleswig-holsteinischen Teil der Landeskirche nach den Tabellenwerten des Runderlasses des Finanzministers des Landes Schleswig-Holstein vom 15. April 1967 betr. „Die Neuregelung der Berechnung der örtlichen Mietwerte für Dienst-, Werkdienst- und Landesmietwohnungen in Alt- und Neubauten“ zu verfahren. (Anlage 6 — Kirchl. Ges.-u. V.-Bl. 1971, S. 107).

Diese für die Ermittlung des örtlichen Mietwertes geltenden Tabellensätze sind durch die Entwicklung auf dem freien Wohnungsmarkt überholt. Für den schleswig-holsteinischen Teil der Landeskirche gilt nunmehr der Runderlaß des Finanzministers vom 12. Juni 1972 — „Berechnung der örtlichen Mietwerte für landeseigene Dienst- und Mietwohnungen in Alt- und Neubauten“ — (Amtsblatt für Schleswig-Holstein 1972, S. 432). Die hausverwaltenden Stellen werden gebeten, mit Wirkung vom 1. November 1972 nach diesen Richtlinien des Finanzministers des Landes Schleswig-Holstein zu verfahren. Die Anlagen zu den Richtlinien über Wohnungsfürsorgemaßnahmen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins sind entsprechend zu berichtigen.

Der Wortlaut des Runderlasses „Berechnung der örtlichen Mietwerte für landeseigene Dienst- und Mietwohnungen in Alt- und Neubauten“ wird, soweit er für den kirchlichen Bereich in Betracht kommt, nachstehend abgedruckt:

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Blaschke

Az.: 2731 — 72 — XIII

\*

Berechnung der örtlichen Mietwerte  
für landeseigene Dienst- und Miet-  
wohnungen in Alt- und Neubauten

Runderlaß des Finanzministers vom 12. Juni 1972  
— H 1233 — 336 VI 2 VS —

Bezug: Mein Runderlaß vom 15. April 1967  
— H 1233 — 293 VI 42 —

## I.

1. Die für die Ermittlung des örtlichen Mietwertes geltenden Tabellensätze sind durch die Entwicklung auf dem freien Wohnungsmarkt überholt. Eine Anpassung an die seit 1967 geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse war erforderlich. Außerdem mußte das neue Mietrecht berücksichtigt werden.

Das Tabellenwerk wurde überarbeitet und fortgeschrieben. Dabei wurden die alten Sätze des Runderlasses vom 15. April 1967 jeweils um 15 % angehoben. Die Neubau-

werte ab 1968 lehnen sich an die Bundesregelung an. Sie wurden um 5 % erhöht (vgl. BV-Sammelerlaß 1/70 vom 18. Februar 1970). Die umständliche und oft fehlerhafte Umlagenberechnung für die Vergangenheit entfällt nunmehr. Die Umlagen bis zum 30. Juni 1972 sind in die neuen Sätze eingearbeitet und mit diesen abgegolten. Dafür wurden alle Altbau- und Neubauwerte jedoch pauschal um einen Betrag von 0,20 DM/qm angehoben.

2. . . . . gestrichen.

## II.

## Mietwertermittlung

Die monatliche Miete ist durch Vervielfältigung des Mietsatzes mit der Zahl der Quadratmeter der Wohnfläche unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Mietwertes der Wohnung (z. B. hinsichtlich Größe, Lage und Ausstattung) zu ermitteln. Im einzelnen gilt folgendes:

A. Wohnraum, der bis zum 20. Juni 1948  
bezugsfertig war (Altbau)

## 1. Mietsätze

in Gemeinden	bezugs- fertig	bei Wohnungen					
		mit Sammelheizung			ohne Sammelheizung		
		mit Bad	ohne Bad	mit Bad	ohne Bad		
					mit Toilette i. d. Wohng.	mit Toilette im Hause	mit Toilette außerh. d. Hs.
		DM	DM	DM	DM	DM	DM
unter 20 000 Einwohner	bis 1918 1919— 20. 6. 48	1,98	1,64	1,64	1,52	1,35	1,06
		2,10	1,70	1,70	1,58	1,41	1,12
von 20 000 bis unter 100 000 Einwohner	bis 1918 1919— 20. 6. 48	2,21	1,81	1,81	1,64	1,47	1,18
		2,27	1,87	1,87	1,70	1,52	1,24
von 100 000 Einwohner und mehr	bis 1918 1919— 20. 6. 48	2,39	1,98	1,98	1,87	1,58	1,24
		2,50	2,10	2,10	1,93	1,64	1,35

2. Als Bad im Sinne der Tabelle gilt eine Badeeinrichtung (Wannen- oder Duschbad) mit einem zentralen oder besonderen Warmwasserbereiter.
3. Die Wohnfläche ist nach den §§ 42, 43 und 44 Abs. 1 und 2 der II. Berechnungsverordnung (II. BVO) in der Fassung vom 14. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1682 ff. Anlage 1) zu berechnen. Die Grundfläche eines Raumes ist aus den Fertigmaßen zu ermitteln. Beträgt die anrechenbare Grundfläche der Nebenräume mehr als 10 % der Wohnfläche, so bleibt die Hälfte der Mehrfläche der Nebenräume außer Betracht. Zu den Nebenräumen gehören namentlich Dielen, Speisekammern, Bäder, Wasch- und Duschräume, Toiletten, Besenkammern und sonstige Abstellräume.

Für die Berechnung der Wohnfläche ist das Muster Anlage 2 zu verwenden.

4. Soweit die Wohnung nach Lage, Ausstattung oder sonstigen Umständen von der Norm abweicht, sind die nach Ziffer 1 ermittelten Tabellensätze durch wertgerechte Zu- und Abschläge zu berichtigen. Das gilt auch für Kellerwohnungen. Die Ausstattungsübersicht Anlage 3 kann entsprechend herangezogen werden.

5. a) Folgende Betriebskosten sind in den neuen Tabellensätzen enthalten und damit abgegolten:

1. Laufende öffentliche Lasten einschließlich Grundsteuer
2. Kosten des Betriebs des Personen- und Lastenaufzuges
3. Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr
4. Kosten der Entwässerung und der Klärgrubenreinigung

5. Kosten der Gartenpflege
6. Kosten der Schornsteinreinigung
7. Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung
8. Kosten für den Hauswart
9. Verbandsbeiträge
10. Deichumlagen
11. Kosten der Ungezieferbekämpfung

Lediglich die nach dem 1. Juli 1972 eintretenden Erhöhungen dieser Betriebskosten sind bei der Berechnung des örtlichen Mietwertes als Umlage zu berücksichtigen.

- b) Die Betriebskosten des Mieterverbrauchs sind in den neuen Tabellensätzen nicht enthalten und daher neben der Dienstwohnungsvergütung bzw. neben der Miete als Nebenkosten gesondert zu erheben; hierzu zählen insbesondere:
1. Kosten der Wasserversorgung
  2. Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage und der Versorgung der Fernwärme
  3. Kosten des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage, der Versorgung mit Fernwarmwasser und der Wartung von Warmwassergeräten
  4. Kosten für Strom und Gas
  5. Kosten des Betriebs von gemeinschaftlichen Einrichtungen (z. B. Gemeinschaftsantenne)
  6. Kosten der Hausbeleuchtung (innen und außen)
  7. Kosten der Hausreinigung

Zu a) und b)

Welche Kostenfaktoren in einzelnen zu den jeweiligen Betriebskostenarten gehören, ergibt sich aus der Aufstellung der Betriebskosten in der Anlage 3 zur II. BVO. Für die richtige Ermittlung der Umlagen und Nebenkosten sind die hausverwaltenden Behörden allein verantwortlich.

6. Der Nutzwert für den Hausgarten ist wie bisher bei der Ermittlung des örtlichen Mietwertes zu berücksichtigen, das Entgelt für den Pachtgarten und die Erhebung des Untermietzuschlages bei der Berechnung der Nebenkosten.
7. Soweit bisher ein Zuschlag für wertverbessernde Maßnahmen (7 % bzw. 3 %) erhoben wurde, verbleibt es bei dem

so ermittelten örtlichen Mietwert, es sei denn, daß der neue Tabellensatz zu einem höheren Mietwert führt.

Bei wertverbessernden Maßnahmen nach dem 1. Juli 1972 ist der Mietwert zu erhöhen, und zwar

- a) bei baulichen Verbesserungen und bei Einrichtungen um jährlich 7 %,
- b) bei Ausbau einer Verkehrsfläche, Hausanschluß an Versorgungsleitungen, Herstellung von Wasserversorgungsanlagen und/oder Anlage einer Kanalisation um jährlich 3 %

der aufgewendeten Mittel abzüglich des nachstehend bezeichneten Mehraufwandes. Bei der Erhöhung bleibt ein erheblicher Mehraufwand, der nur durch besondere Umstände des Einzelfalles entstanden ist, unberücksichtigt. Dazu gehören insbesondere die den üblichen Aufwand für die wertverbessernde Maßnahme übersteigenden Kosten, die durch abseitige Lage der Wohnung oder bei Einbau von Bad, WC oder Zentralheizung durch ungünstigen Grundriß der Wohnung verursacht worden sind.

Liegt der nach a) ermittelte neue Mietwert (d. h. unter Einbeziehung von jährlich 7 % der aufgewendeten Mittel) unter dem Mietwert, der sich für die nun verbesserte Wohnung nach den Ziffern 1 bis 4 ergeben würde, so ist dieser letzte Mietwert, d. h. der neue Tabellenwert maßgebend.

Der Wohnungsinhaber ist vor Beginn der Bauarbeiten nach a) über den Zweck und Umfang der Maßnahme zu unterrichten und ausdrücklich auf die spätere Erhöhung des Mietwertes hinzuweisen. Die Arbeiten dürfen nur in Angriff genommen werden, wenn sich der Wohnungsinhaber der hausverwaltenden Behörde gegenüber vorher schriftlich mit der Zahlung der entsprechend höheren Dienstwohnungsvergütung bzw. höheren Miete einverstanden erklärt hat.

Die erhöhte Dienstwohnungsvergütung bzw. Miete ist vom Ersten des auf die Fertigstellung der Wertverbesserung folgenden übernächsten Monats an zu entrichten. Eine Abschrift der Zustimmungserklärung des Wohnungsinhabers ist der Aufsichtsbehörde zuzuleiten.

#### B. Wohnraum, der nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist (Neubau)

##### 1. Mietsätze

Bezugsfertig	1948—52	1953—54	1955—56	1957—58
	DM	DM	DM	DM
Ortsklasse S	2,10	2,16	2,27	2,39
	1959—62	1963—67	1968—71	ab 1972
	DM	DM	DM	DM
Ortsklasse S	2,62	3,12	3,56	3,98

2. entfällt.
3. Die Wohnfläche ist nach den §§ 42, 43 und 44 Abs. 1 und 2 der II. BVO in der Fassung vom 14. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1682 ff.) zu berechnen. Die Grundfläche eines Raumes ist aus den Fertigmaßen zu ermitteln.  
Für die Berechnung der Wohnfläche ist das Muster Anlage 2 zu verwenden.
4. Die Tabellensätze der Ziffer 1 gelten für Wohnungen mit normaler Ausstattung. Die Normalausstattung einer Wohnung ist in der Anlage 3 festgelegt. Soweit die Wohnung nach Lage, Ausstattung oder sonstigen Umständen von der

Norm abweicht, sind die nach Ziffer 1 ermittelten Tabellensätze durch wertgerechte Zu- und Abschläge zu berichtigen.

Die Höhe der zulässigen einzelnen Zu- und Abschläge ist aus der Anlage 3 ersichtlich.

5. Für die Behandlung der Betriebskosten gilt Abschnitt A Ziffer 5 entsprechend.
6. Für den Nutzwert des Haus- und Pachtgartens sowie für den Untermietzuschlag gilt Abschnitt A Ziffer 6 entsprechend.
7. Für wertverbessernde Maßnahmen gilt Abschnitt A Ziffer 7 entsprechend.

### C. Sonstige Bestimmungen

1. Diese Vorschriften gelten für landeseigene Dienst- und Mietwohnungen.

Bei angemieteten Wohnungen ist der vom Land zu zahlende Mietzins zuzüglich etwaiger Umlagen, Zuschläge usw. als örtlicher Mietwert anzusetzen. Die zwischen dem Land und dem Vermieter getroffenen vertraglichen Vereinbarungen werden durch diese Regelung nicht berührt.

Die Mietwerte von Garagen sind durch Vergleich mit den ortsüblichen Garagenmieten zu ermitteln. Die Prüfung erfolgt durch die hausverwaltende Dienststelle.

2. In den Mietsätzen sind die Kosten für Schönheitsreparaturen nicht enthalten. Das Tabellenwerk in Abschnitt A und B geht davon aus, daß der Mieter die Schönheitsreparaturen trägt. Fallen diese Kosten — wie bei allen Dienstwohnungen — dem Land zur Last, so sind die Mietwerte um einen Zuschlag von 0,20 DM/qm zu erhöhen. Im Berechnungsbogen Anlage 4 ist anzugeben, ob das Land oder der Wohnungsinhaber die Kosten der Schönheitsreparaturen trägt.
3. gestrichen.
4. a) Die örtlichen Mietwerte der Landesmietwohnungen werden von der hausverwaltenden Stelle festgesetzt. Nach der Festsetzung befragen die hausverwaltenden Behörden die Mieter, ob sie freiwillig bereit sind, einer Mietanhebung auf den neuen Satz des örtlichen Mietwertes zuzustimmen. Dies ist jedoch nur dann zulässig, wenn der bisherige Mietzins seit einem Jahr unverändert fortbesteht und der angestrebte Mietzins die üblichen Entgelte, die in der Gemeinde oder in vergleichbaren Gemeinden für die Vermietung von Räumen vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage gezahlt werden, nicht übersteigt. Hier- von ist abzusehen, soweit und solange eine Erhöhung durch eine Vereinbarung mit dem Mieter ausgeschlossen ist.

Das Erhöhungsverlangen ist dem Mieter gegenüber schriftlich unter Angabe der das Erhöhungsverlangen rechtfertigenden Gründe geltend zu machen. Stimmt der Mieter zu, so kann der erhöhte Mietzins erst mit Ablauf der für das Mietverhältnis bei Erhebung des Anspruchs geltenden Kündigungsfrist gefordert werden.

Stimmt der Mieter nicht binnen sechs Wochen zu, so muß der Mieter von der hausverwaltenden Behörde innerhalb von weiteren drei Monaten auf Erteilung der Zustimmung verklagt werden. Die Klage ist vor dem Amtsgericht zu erheben, in dessen Bezirk sich der Wohnraum befindet. Wie die hausverwaltende Behörde nach Festsetzung des neuen Mietwertes zu verfahren hat, regelt sich im einzelnen nach § 3 Absatz 1 bis 5 des Gesetzes über den Kündigungsschutz für Mietverhältnisse über Wohnraum vom 25. November 1971 (BGBl. I S. 1839 ff.).

- b) Soweit bei den Mietwohnungen nach dem 1. Juli 1972 Erhöhungen der Betriebskosten im Sinne von Abschnitt A 5 a) eintreten, sind diese nach erfolgter Festsetzung durch die Aufsichtsbehörde durch einseitige schriftliche Erklärung anteilig auf den Mieter umzulegen. Die Erklärung ist nur wirksam, wenn in ihr der Grund für die Umlage bezeichnet und die Berechnung mitgeteilt wird. Der Mieter schuldet den auf ihn entfallenden Teil der Umlage neben dem sonstigen Entgelt vom Ersten des auf die Erklärung folgenden Monats oder, wenn die Erklärung erst nach dem 15. eines Mo-

nats abgegeben worden ist, vom Ersten des übernächsten Monats an.

Im übrigen wird auf § 3 Absatz 6 des Kündigungsschutzgesetzes vom 25. November 1971 verwiesen.

### Anlage 1

#### Wohnflächenberechnung nach der II. Berechnungsverordnung (BGBl. I 1970, S. 1682)

##### § 42

##### Wohnfläche

(1) Die Wohnfläche einer Wohnung ist die Summe der anrechenbaren Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu der Wohnung gehören.

(2) Die Wohnfläche eines einzelnen Wohnraumes besteht aus dessen anrechenbarer Grundfläche; hinzuzurechnen ist die anrechenbare Grundfläche der Räume, die ausschließlich zu diesem einzelnen Wohnraum gehören. Die Wohnfläche eines untervermieteten Teils einer Wohnung ist entsprechend zu berechnen.

(3) Die Wohnfläche eines Wohnheimes ist die Summe der anrechenbaren Grundflächen der Räume, die zur alleinigen und gemeinschaftlichen Benutzung durch die Bewohner bestimmt sind.

(4) Zur Wohnfläche gehört nicht die Grundfläche von

1. Zubehörräumen; als solche kommen in Betracht: Keller, Waschküchen, Abstellräume außerhalb der Wohnung, Dachböden, Trockenräume, Schuppen (Holzlegen), Garagen und ähnliche Räume;
2. Wirtschaftsräumen; als solche kommen in Betracht: Futterküchen, Vorratsräume, Backstuben, Räucherammern, Ställe, Scheunen, Abstellräume und ähnliche Räume;
3. Geschäftsräumen.

##### § 43

##### Berechnung der Grundfläche

(1) Die Grundfläche eines Raumes ist nach Wahl des Bauherrn aus den Fertigmaßen oder den Rohbaumaßen zu ermitteln. Die Wahl bleibt für alle späteren Berechnungen maßgebend.

(2) Fertigmaße sind die lichten Maße zwischen den Wänden ohne Berücksichtigung von Wandgliederungen, Wandbekleidungen, Scheuerleisten, Öfen, Heizkörpern, Herden und dergleichen.

(3) Werden die Rohbaumaße zugrunde gelegt, so sind die errechneten Grundflächen um 3 vom Hundert zu kürzen.

(4) Von den errechneten Grundflächen sind abzuziehen die Grundflächen von

1. Schornsteinen und anderen Mauervorlagen, freistehenden Pfeilern und Säulen, wenn sie in der ganzen Raumhöhe durchgehen und ihre Grundfläche mehr als 0,1 Quadratmeter beträgt,
  2. Treppen mit über drei Steigungen und deren Treppenabsätze.
- (5) Zu den errechneten Grundflächen sind hinzuzurechnen die Grundflächen von
1. Fenster- und offenen Wandnischen, die bis zum Fußboden herunterreichen und mehr als 0,13 Meter tief sind,

2. Erkern und Wandschränken, die eine Grundfläche von mindestens 0,5 Quadratmeter haben,
3. Raumteilen unter Treppen, soweit die lichte Höhe mindestens 2 Meter ist.

Nicht hinzuzurechnen sind die Grundflächen der Türnischen.

(6) Wird die Grundfläche auf Grund der Bauzeichnung nach den Rohbaumaßen ermittelt, so bleibt die hiernach berechnete Wohnfläche maßgebend, außer wenn von der Bauzeichnung abweichend gebaut ist. Ist von der Bauzeichnung abweichend gebaut worden, so ist die Grundfläche auf Grund der berechtigten Bauzeichnung zu ermitteln.

#### § 44

##### Anrechenbare Grundfläche

(1) Zur Ermittlung der Wohnfläche sind anzurechnen

1. voll  
die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 2 Metern;
2. zur Hälfte  
die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 1 Meter und weniger als 2 Metern und von Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen, nach allen Seiten geschlossenen Räumen;

3. nicht  
die Grundflächen von Räumen oder Raumteilen mit einer lichten Höhe von weniger als 1 Meter.

(2) Gehören ausschließlich zu dem Wohnraum Balkone, Loggien, Dachgärten oder gedeckte Freisitze, so können deren Grundflächen zur Ermittlung der Wohnfläche bis zur Hälfte angerechnet werden.

(3) Zur Ermittlung der Wohnfläche können abgezogen werden

1. bei einem Wohngebäude mit einer Wohnung bis zu 10 vom Hundert der ermittelten Grundfläche der Wohnung,
2. bei einem Wohngebäude mit zwei nicht abgeschlossenen Wohnungen bis zu 10 vom Hundert der ermittelten Grundfläche beider Wohnungen,
3. bei einem Wohngebäude mit einer abgeschlossenen und einer nicht abgeschlossenen Wohnung bis zu 10 vom Hundert der ermittelten Grundfläche der nicht abgeschlossenen Wohnung.

(4) Die Bestimmung über die Anrechnung oder den Abzug nach Absatz 2 oder 3 kann nur für das Gebäude oder die Wirtschaftseinheit einheitlich getroffen werden. Die Bestimmung bleibt für alle späteren Berechnungen maßgebend.

#### Anlage 2

##### Wohnflächenberechnung für Neu- und Altbauwohnungen

###### A. Flächengrößen gem. §§ 42—44 Abs. 1 und 2 der II. BVO

Raum	Fläche	davon anrechenbar
<b>1. Wohnräume</b>		
Wohnzimmer .....	qm .....	qm .....
.....	qm .....	qm .....
.....	qm .....	qm .....
Schlafzimmer .....	qm .....	qm .....
.....	qm .....	qm .....
Küche .....	qm .....	qm .....
<b>Wohnräume insgesamt:</b>		qm .....
<b>2. Nebenräume</b>		
Flur .....	qm .....	qm .....
Diele .....	qm .....	qm .....
Bad .....	qm .....	qm .....
Toilette .....	qm .....	qm .....
Abstellraum .....	qm .....	qm .....
Schrankraum .....	qm .....	qm .....
Balkon .....	qm .....	qm .....
Loggia .....	qm .....	qm .....
Speisekammer .....	qm .....	qm .....
.....	qm .....	qm .....
.....	qm .....	qm .....
<b>Nebenräume insgesamt:</b>		qm .....

3. Gesamtfläche (1 + 2)	.....	qm
B. Wohnfläche für Neubauwohnungen (A 3)	.....	qm
C. Wohnfläche für Altbauwohnungen		
1. Wohnräume (A 1)	.....	qm
2. Nebenräume (A 2)	.....	qm
10 % d. Gesamtfläche (A 3)	.....	qm
50 % der Differenz von	.....	qm =
Wohnfläche für Altbauwohnungen	.....	qm

Aufgestellt .....

Ort Datum

Name .....

Amtsbezeichnung

### Anlage 3

#### Ausstattungsübersicht, Zu- und Abschläge Neubauten ab 21. Juni 1948)

1. Wohnungen mit Normalausstattung enthalten im allgemeinen Speisekammer bzw. Speiseschrank, WC, Bad oder Dusche, Wasseranschluß mit je einer Zapfstelle für Küche, Bad und WC, Gasanschluß oder Eltanschluß in der Küche, Eltanschluß für alle Räume, Leimfarbenanstrich der Wände aller Räume bzw. einfache Tapezierung der Wohn- und Schlafräume. Wandverfliesung in Bad und Küche hinter den Objekten, angemessenen Abstellraum (Keller, Boden, Anbau pp.).	b) Abschläge:	
2. Bei Wohnungen, die von der Norm abweichen, sind fol- gende Zu- und Abschläge zu oder vom Grundbetrag des nach Ziff. 2 der Anlage 3 ermittelten Mietrichtsatzes zu machen:		
a) Zuschläge:		
1. Doppel- oder Verbundfenster	3 %	
2. Rundumverfliesung der Wände in Küche, Bad und WC (je nach Art und Umfang)	3—5 %	
3. Parkettfußböden in allen Wohn- und Schlafräumen (bei einem Teil der Wohn- und Schlafräume ent- sprechend niedriger)	5 %	
4. Sammelheizung		
Öl oder Fernwärme	10 %	
Koks	7 %	
5. Wohnungen in Einfamilienhäusern in geschlosse- nen Ortschaften	5 %	
6. Sonderausstattungen wie Einbauschränke, Wand-, Deckenverkleidung usw.	bis 3 %	
		1. Räume über 3,25 m lichte Höhe, 3 % über 3,50 m 5 %
		2. Wohnungen, bei denen sich WC und Wasser außerhalb der Wohnung befinden 5 %
		3. Wohnungen ohne Speisekammer oder Speise- schrank 2 %
		4. Wohnungen ohne Bad 5 % ferner je nach Lage des Einzelfalles
		5. abseitige Lage der Wohnung in ländlichen Bezir- ken — über 2 km von geschl. Siedlungen mit Einkaufsmöglichkeiten bis 15 %
		6. ungünstige Lage der gesamten Wohn- und Schlaf- räume zur Himmelsrichtung (Nordlage) bis 5 %
		7. Wohnungen in Hinterhäusern bis 10 %
		8. Wohnungen mit ungünstiger Raumanordnung bis 3 %
		9. Kellerwohnungen (Wohnung unter Erdoberfl.) bis 40 %
		10. nicht angemessener Abstellraum bis 6 %
		11. Wohnungen in Heimen, deren Wohnwert dau- ernd durch Heimbetrieb beeinträchtigt wird 10—20 %
		12. Wohnungen auf Friedhöfen, im Bereich des Fried- hofsbetriebes 10—20 %
		13. Wohnungen, deren Wohnwert dadurch beein- trächtigt wird, daß sie in unmittelbarem räum- lichen Zusammenhang mit Leichenaufbewahrungs- räumen stehen 10—40 %

### Anlage 4

Hauverwaltende Behörde ....., den Datum

Haushaltsstelle/Kontroll-Nr.: /

Berechnung des örtlichen Mietwertes

Dienstwohnung (DW)

Mietwohnung (MW)

in

Ort

Straße

Nr.

Geschoß

Seite

Bezugsfertig seit .....

Altbau

Neubau

Wohnungsinhaber:

Vor- u. Familienname

Dienststellung

Dienststelle

Tag der Zuweisung:

Höchste DW-Vergütung gem. Anl. 4: ..... DM

Schönheitsreparatur trägt die kirchliche Körperschaft — der Wohnungsinhaber

## Örtlicher Mietwert

- |   |   |               |                           |
|---|---|---------------|---------------------------|
| 1. Anrechenbare Wohnfläche                | : | ..... qm      | (Anl. 1)                  |
| 2. Mietsatz gem. Tabelle                  | : | ..... DM/qm   |                           |
| 3. Zuschlag / Abschlag                    | : | ..... DM/qm   | (Beibl. Ziff. 3)          |
| 4. Schönheitsreparatur                    | : | ..... DM/qm   | (0,20 DM)                 |
| 5. Berichtigter Mietsatz                  | : | ..... DM/qm   |                           |
| 6. Monatl. Miete                          | : | ..... DM      | (Ziff. 1 x 5)             |
| 7. Umlagen f. Betriebskosten-<br>erhöhung | : | ..... DM      | (Beiblatt Ziff. 7)        |
| 8. Hausgarten                             | : | ..... DM      | (..... qm x ..... DM: 12) |
| 9. Wertverbesserung                       | : | ..... DM      | (Beiblatt Ziff. 9)        |
| 10. ....                                  | : | ..... DM      |                           |
| 11. Örtlicher Mietwert                    | : | ..... DM/mtl. | (Ziff. 6 bis 10)          |

ab .....

## Nebenkosten

- |                       |   |               |                           |
|-----------------------|---|---------------|---------------------------|
| 12. Betriebskosten    | : | ..... DM      | (Beiblatt Ziff. 12)       |
| 13. Pachtgarten       | : | ..... DM      | (..... qm x ..... DM: 12) |
| 14. Untermietzuschlag | : | ..... DM      |                           |
| 15. Nebenkosten       | : | ..... DM/mtl. |                           |

Aufgestellt:

Ort

Datum

Name

Amtsbez.

Beiblatt zu Anlage 4

3. Zuschlag/Abschlag

Zuschlag

Abschlag

für

%

für

Zusammen ..... % Zuschl. / Abschl. von Ziff. 2 = ..... DM

7. Umlagen für Betriebskostenerhöhung ab 1. 7. 1972

Laufende öff. Lasten einschl. Grundsteuer	.....	DM	
Personen-, Lastenaufzug	.....	DM	
Straßenreinigung, Müllabfuhr	.....	DM	
Entwässerung, Klärgrubenreinigung	.....	DM	
Gartenpflege	.....	DM	
Schornsteinreinigung	.....	DM	
Sach- und Haftpflichtversicherung	.....	DM	
Hauswart	.....	DM	
Verbandsbeiträge	.....	DM	
Deichumlagen	.....	DM	
Ungezieferbekämpfung	.....	DM	..... DM

9. Wertverbesserung

Maßnahme: .....

Werterhöhende Kosten: ..... DM Beendigung: .....

12. Nebenkosten (Betriebskosten)

Wasserversorgung	.....	DM	
Heizung	.....	DM	
Warmwasserversorgung	.....	DM	
Strom, Gas	.....	DM	
Gemeinschaftl. Einrichtungen	.....	DM	
Hausbeleuchtung	.....	DM	
Hausreinigung	.....	DM	..... DM

Reisekostenregelung für Geistliche und hauptberufliche Mitarbeiter, die mit der Leitung oder mit sonstigen Funktionen bei der Durchführung von Heim- und Lageraufenthalten oder Wanderfahrten betraut sind

(Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1971, S. 168),

Reisekostenregelungen für Teilnehmer an Lehrgängen und Fortbildungsveranstaltungen (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1971, S. 169)

Kiel, den 7. August 1972

Die Vollsitzung des Landeskirchenamts hat am 3. August 1972 beschlossen, daß Absatz 3 der obigen Reisekostenrege-

lungen mit Wirkung vom 1. August 1972 folgende Fassung erhält:

(3) Wird am Hin- oder Rückreisetag amtliche Verpflegung nicht gestellt, so wird Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe C gewährt; wird amtliche Verpflegung gestellt, so wird 1/10 des vollen Tagegeldes der Reisekostenstufe C gezahlt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Blaschke

Az.: 2591 — 72 — XII/XIII

## Namensänderung der Kirchengemeinde Friedrichsgabe

Kiel, den 15. August 1972

Die Kirchengemeinde Friedrichsgabe führt vom Tage dieser Veröffentlichung an den Namen:

„Evangelisch-Lutherische Johannes-Kirchengemeinde Norderstedt-Friedrichsgabe“.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Dr. Grauheding

Az.: 10 Friedrichsgabe — 72 — X/H 4

## Kosten von Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen für Dienstwohnungen in Pastoraten

Kiel, den 3. August 1972

Für die Zeit vom 1. 10. 1972 bis 30. 9. 1973 wird der Durchschnittsbetrag nach § 6 der Verwaltungsanordnung über die Kosten von Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen für Dienstwohnungen vom 30. 9. 1965 jährlich auf den Betrag von 1260,— DM festgesetzt.

Der Betrag nach § 7 a.a.O. wird für den genannten Zeitraum monatlich auf 30,— DM festgesetzt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Jessen

Az.: 2722 — 72 — XII/C 7

## Tagung über das Mitarbeitervertretungsrecht

Der Verband kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien lädt Mitglieder von Mitarbeitervertretungen in der Landeskirche Schleswig-Holsteins hiermit zu einer Tagung ein, die Montag, den 25. September 1972, 9.30 Uhr in Rendsburg, Christophorus-Haus, Hindenburgstraße 26, stattfindet. Die Themen lauten: „Die Arbeit mit dem bestehenden Mitarbeitervertretungsgesetz“ und „Entwurf für ein neues Mitarbeitervertretungsgesetz in der Nordelbischen evang.-luth. Kirche“.

Hinsichtlich der Reisekosten ist zu beachten, daß nur für jeweils ein Mitglied der MAV eine Erstattung gemäß § 31 des Kirchengesetzes vom 15. 2. 1966 erfolgen kann.

Az.: 3712 — 72 — XII/C 8

## Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Blankenese, Propstei Blankenese, wird zum 1. November 1972 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und

Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 55, Dormienstraße 3, einzusenden. Die Kirchengemeinde Blankenese hat 4 Pfarrstellen und umfaßt ca. 14 000 Gemeindeglieder; der Bezirk der 2. Pfarrstelle umfaßt ca. 4400 Gemeindeglieder. Vorwiegend mittelständische Bevölkerung. Beste Möglichkeit funktionaler Gemeindegliederarbeit. Geräumiges Pastorat in gutem Zustand.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Blankenese (2) — 72 — VI/C 5

\*

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nortorf, Propstei Rendsburg, wird zum 1. Oktober 1972 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 237 Rendsburg, Lornsenstraße 12, Postfach 368, einzusenden. Die Kirchengemeinde Nortorf hat drei Pfarrstellen und umfaßt ca. 13 000 Gemeindeglieder. Zum Bezirk der ersten Pfarrstelle gehören ein Teil der Stadt Nortorf und mehrere Dörfer. Renoviertes Pastorat (Ölheizung) vorhanden. Mittelschule am Ort, Höhere Schulen in Neumünster und Rendsburg gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Nortorf (1) — 72 — VI/C 5

\*

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bargteheide, Propstei Stormarn, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 67, Am Rockenhof 1, zu richten. Die Kirchengemeinde Bargteheide hat 3 Pfarrstellen und umfaßt ca. 13 000 Gemeindeglieder; der Bezirk der 2. Pfarrstelle hat ca. 4000 Gemeindeglieder und umfaßt den Ostteil der Stadt und ein Dorf. Geräumiges, modernes Pastorat (Ölheizung) vorhanden. Besondere Initiative in Erwachsenenbildung und Jugendarbeit wird erwartet. Volks- und Realschule am Ort; bis zur Fertigstellung des Gymnasiums Großhansdorf ist Schulbesuch in Ahrensburg und Bad Oldesloe bei guten Verkehrsmöglichkeiten gegeben.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Bargteheide (2) — 72 — VI/C 5

\*

Die 1. Pfarrstelle der St. Ansgar-Kirchengemeinde Elmshorn, Propstei Rantzau, wird erneut zur Bewerbung — auch von Pastorinnen — ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 22 Elmshorn,

Kirchenstr. 3, einzusenden. Die St. Ansgar-Kirchengemeinde Elmshorn umfaßt den südlichen Teil der Stadt Elmshorn und hat 3 Pfarrstellen und eine Predigtstätte. Reges gottesdienstliches und kirchenmusikalisches Leben. Die 1. Pfarrstelle der St. Ansgar-Kirchengemeinde Elmshorn umfaßt ca. 4 000 Gemeindeglieder. Pastorat mit Gemeinderäumen (Ölheizung) unmittelbar neben der Predigtstätte (St. Ansgar-Kirche). Sämtliche Schularten am Ort. Günstige Vorortbahnverbindung nach Hamburg. Nähere Auskunft erteilt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Hoppe, 22 Elmshorn, Parkweg 2, Tel. 04121/61749.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Ordnungsblattes.

Az.: 20 St. Ansgar-KG Elmshorn (1) — 72 — VI/C 5

#### Schrifttum

Wir weisen hin auf die Schrift von Gerhard Friedrich, „Wie revolutionär war Jesus“, 16 Seiten, erschienen im Verlag des Evangelischen Presseverbandes Nord e. V.

Der Autor, Prof. Dr. Gerhard Friedrich, lehrt seit 1968 an der Theologischen Fakultät der Universität Kiel Neues Testament.

Im vorliegenden Heft ist die Serie von elf Beiträgen zusammengefaßt, die der Verfasser im Gemeindeblatt „Kirche der Heimat / Die Gemeinde-Nordelbische Kirchenzeitung“ 1972 veröffentlicht hat. Die Darstellung ist gemeinverständlich und für die Arbeit in der Gemeinde gut geeignet.

Preis: pro Stück 3,90 DM (ab 50 Stück gewährt der Verlag Rabatt).

Bestellungen an: Luth. Verlagsgesellschaft, 23 Kiel, Postfach Nr. 662.

Az.: 5300 — 72 — IX

## Personalien

#### Ernannt:

Am 5. August 1972 der Pfarrvikar Bruno Spießwinkel, Hattstedt, mit Wirkung vom 1. Juli 1972 zum Pastor der Kirchengemeinde Hattstedt, Propstei Husum-Bredstedt;

#### Berufen:

am 31. Juli 1972 der Pastor Jens Motschmann, Einfeld, mit Wirkung vom 1. August 1972 zum Pastor der St. Laurentii-Kirchengemeinde in Itzehoe (2. Pfarrstelle), Propstei Münsterdorf;

am 11. August 1972 der Pastor Gerhard Albrecht, bisher in St. Margarethen, mit Wirkung vom 1. Juni 1972 zum Pastor der Kirchengemeinde St. Margarethen, Propstei Münsterdorf.

#### Entlassen:

Aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag rückwirkend mit dem 31. Juli 1971 der Pastor Wilfried Böhnisch, früher Preetz, nach Übertritt in den Schuldienst.

#### Gestorben:



Pastor i. R.

### Kurt Lucht

geboren am 3. Juni 1908 in Hamburg,  
gestorben am 17. Juli 1972 in Rendsburg.

Der Verstorbene wurde am 26. 5. 1935 in Hamburg-Altona ordiniert. Er war anschließend Provinzialvikar in Neugalmsbüll und in Bad Segeberg. Seit 1937 war er Pastor der Kirchengemeinde Hütten, seit 1953 Pastor in Flensburg und von 1956 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. 1. 1971 Pastor in Rendsburg.

Beilage  
zum  
Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt  
Stück 17/1972

Verzeichnis  
der Propsteien, Propsteiverbände,  
Kirchengemeinden und Kirchengemeinde-  
verbände in der Ev.-Luth. Landeskirche  
Schleswig-Holsteins

Propstei Flensburg

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Flens-  
burg

Ev.-Luth. St. Marien-Kirchengemeinde Flensburg  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Gertrud zu Flensburg  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michael zu Flensburg  
Ev.-Luth. St. Petrigemeinde in Flensburg  
Ev.-Luth. St. Nikolai-Kirchengemeinde Flensburg  
Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Flensburg  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flensburg-St. Johannes  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flensburg-St. Jürgen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flensburg-Weiche  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mürwik  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Engelsby  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Adelby  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eggebek-Jörl  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großenwiehe  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Handewitt  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harrislee  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nordhackstedt  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oeversee  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sieverstedt  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tarp  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Walsbüll  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wanderup

Propstei Angeln

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Esgrus  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gelting  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Glücksburg  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großsolt-Kleinsolt  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grundhof  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gundelsby  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hürup  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Husby  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Munkbrarup  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukirchen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Quern  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rüllschau  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sörup  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Steinberg  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sterup  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Arnis  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Boel  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Boren  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brodersby  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Taarstedt  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haventoft  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kahleby-Moldenit

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kappeln  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Norderbrarup  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nübel  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rabenkirchen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Satrup  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süderbrarup-Loit  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Thumby-Struxdorf  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Toestrup  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tolk  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Uelsby  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Fahrenstedt  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ulsnis

Propstei Südtondern

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Clemens Amrum  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Aventoft  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Braderup  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dagebüll  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Fahretoft  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Emmelsbüll  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Enge  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes auf Föhr  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nicolai auf Föhr  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Laurentii auf Föhr  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hörnum-Rantum/Sylt  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Horsbüll  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klanxbüll  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Humptrup  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Karlum  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Keitum  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klixbüll  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ladelund  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Leck  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lindholm  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde List  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Medelby  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Morsum  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neugalmsbüll  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukirchen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niebüll-Deezbüll  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Risum  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rodenäs  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stedesand  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süderlügum  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westerland

Propstei Husum-Bredstedt

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargum  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bordelum  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bredstedt  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breklum  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Drelsdorf  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hattstedt  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hooge  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Husum  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Joldelund

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Langeneß-Nordmarsch  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Langenhorn  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mildstedt  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ockholm  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nordstrand-Odenbüll  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oland  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gröde  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Olderup  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ostenfeld  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pellworm, Alte Kirche  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pellworm, Neue Kirche  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwabstedt  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwesing  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Simonsberg  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Viöl

#### Propstei Eiderstedt

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Garding  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Katharinenheerd  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Koldenbüttel  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldenswort  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Peter-Ording  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westerhever  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Poppenbüll  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Osterhever  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tating  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tetenbüll  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tönning  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kating  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kotzenbüll  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Welt-Vollerwiek  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Witzwort-Uelvesbüll

#### Propstei Schleswig

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergenhusen  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Erfde  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Friedrichstadt  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haddeby  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hollingstedt  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kropp  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Owschlag  
 Ev.-Luth. Domgemeinde Schleswig  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michaelis-Land  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schleswig-Friedrichsberg  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süderstapel  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Treia

#### Propstei Eckernförde

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borby  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bünsdorf  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dänischenhagen  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai Eckernförde  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gettorf  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hütten  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Karby  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kosel  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krusendorf  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rieseby  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sehestedt  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sieseby  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Waabs  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ellenberg

#### Propstei Rendsburg

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Rendsburg  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rendsburg-St. Marien  
 Ev.-Luth. Christ-Kirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen Rendsburg  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Aukrug  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bovenau  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Büdelsdorf  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Fockbek  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hademarschen  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamdorf  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenwestedt  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohn  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jevenstedt  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nortorf  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michaelis Osterrönfeld  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Schacht-Audorf  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schenefeld  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Todenbüttel  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wacken  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westerrönfeld

#### Propstei Norderdithmarschen

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sankt Annen  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schlichting  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Büsum  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Delve  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heide  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hemme  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hennstedt  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lunden  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pahlen  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tellingstedt  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Weddingstedt  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wesselburen

#### Propstei Süderdithmarschen

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Albersdorf  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barlt  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brunsbüttel  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Burg (Dithmarschen)  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eddelak  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Helgoland  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hemmingstedt  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kronprinzenkoog  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Marne  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meldorf  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sankt Michaelisdonn  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nordhastedt  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süderhastedt  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Windbergen  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wöhrden

#### Propstei Rantzeau

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barmstedt  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Glückstadt  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herzhorn  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hörnerkirchen  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenfelde  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenlockstedt  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Horst  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kellinghusen  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kollmar-Neuendorf  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stöllau

Ev.-Luth. Kirchengemeinerverband  
Elmshorn

- Ev.-Luth. St. Nikolai-Kirchengemeinde
- Ev.-Luth. Stifts-Kirchengemeinde
- Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Elmshorn
- Ev.-Luth. St. Ansgar-Kirchengemeinde
- Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde „Zum Guten Hirten“ Elmshorn

Propstei Münsterdorf

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Beidenfleth
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borsfleth
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breitenberg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brokdorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heiligenstedten-Krummendiek
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenaspe
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krempe
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lägerdorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sankt Margarethen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Münsterdorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuenbrook
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süderau
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wewelsfleth
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wilster

Ev.-Luth. Kirchengemeinerverband Itzehoe

- Ev.-Luth. St. Laurentii-Kirchengemeinde
- Ev.-Luth. St. Ansgar-Kirchengemeinde
- Ev.-Luth. St. Jacobi-Kirchengemeinde
- Ev.-Luth. St. Michaelis-Kirchengemeinde
- Ev.-Luth. St. Martin-Kirchengemeinde
- Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Itzehoe

Propstei Kiel

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenholz-Stift
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flemhude
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heikendorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holtenua
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönkirchen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westensee

Ev.-Luth. Kirchengemeinerverband Kiel

- Ev.-Luth. Andreas-Kirchengemeinde Kiel-Wellingdorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kiel Ansgar-Ost
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kiel Ansgar-Süd
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ansgar-West
- Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde Kiel-Ellerbek
- Ev.-Luth. Christus-Gemeinde Kronshagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kiel-Friedrichsort
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Gabriel Russee-Hammer
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hasseldieksdamm
- Ev.-Luth. Heilands-Kirchengemeinde in Kiel
- Ev.-Luth. Heiligengeist-Kirchengemeinde
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jakobi-Ost
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jakobi-West
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kiel-Gaarden, St. Johannes
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen-Nord
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen-Süd
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klausdorf/Schwentine
- Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Kiel
- Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde Kiel
- Ev.-Luth. Maria-Magdalenen-Kirchengemeinde Elmschenhagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kiel-Gaarden, St. Markus
- Ev.-Luth. Martins-Kirchengemeinde Kiel-Wik

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kiel-Gaarden, St. Matthäus
- Ev.-Luth. Matthias-Claudius-Kirchengemeinde Kiel-Suchsdorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michaelis I
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michaelis II
- Ev.-Luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai I in Kiel
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai II in Kiel
- Ev.-Luth. Oster-Kirchengemeinde in Kiel
- Ev.-Luth. Petrus-Kirchengemeinde-Nord
- Ev.-Luth. Petrus-Kirchengemeinde-Süd
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kiel-Pries
- Ev.-Luth. Stephanus-Kirchengemeinde Kroog
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kiel-Vicelin 1
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vicelin 2
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elmschenhagen-Weinberg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kiel-Mettenhof

Propstei Neumünster

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bordesholm-Brügge
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Bramstedt
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brokstedt
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flintbek
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schulensee
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großenaspe
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Henstedt-Ulzburg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Henstedt-Rhen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kaltenkirchen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirchbarkau
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rickling

Ev.-Luth. Kirchengemeinerverband  
Neumünster

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Anshar-West
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Anshar-Ost
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Anshar-Nord
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gartenstadt
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vicelin-West
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vicelin-Süd
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vicelin-Ost
- Ev.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde Neumünster
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brachenfeld-Haartkoppel
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Boostedt
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gadeland
- Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde Neumünster-Tungendorf
- Ev.-Luth. Andreas-Kirchengemeinde Neumünster-Tungendorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bugenhagen-Nord
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bugenhagen-Süd
- Ev.-Luth. Wichern-Kirchengemeinde
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Einfeld
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wasbek
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bokhorst

Propstei Segeberg

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamberge
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klein Wesenberg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Leezen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldesloe
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pronsdorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinfeld
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schlamersdorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Segeberg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wahlstedt
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuengörs
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stülfeld
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nahe
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Todesfelde

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Warder  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zarpen  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seth-Stuvenborn  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargfeld

#### Propstei Plön

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ascheberg  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blekendorf  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bornhöved  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Giekau  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirchnüchel  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Laboe  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lebrade  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lütjenburg  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plön  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Preetz  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Probsteyerhagen  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Raisdorf  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sarau  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönberg  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Selent  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wankendorf  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Trappenkamp

#### Propstei Oldenburg

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenkrempe  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bannesdorf  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Burg auf Fehmarn  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Cismar  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grömitz  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großenbrode  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grube  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hansühn  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heiligenhafen  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenstein  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Landkirchen  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lensahn  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukirchen  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neustadt in Holstein  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldenburg in Holstein  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Petersdorf (Fehmarn)  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönwalde

#### Landessuperintendentur Lauenburg

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Aumühle  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Basthorst  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Berkenthin  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breitenfelde  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brunstorf  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Büchen-Pötrau  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Düneberg  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georgsberg  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Grönau  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grünhof-Tesperhude  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gudow  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gülzow  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamwarde  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Worth  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenhorn  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krummesse  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kuddewörde  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenburg  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lüttau  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mölln  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mustin  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ratzeburg  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sahms

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sandesneben  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwarzenbek  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seedorf  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siebenbäumen  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siebeneichen  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sterley  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wohltorf  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lassahn

#### Propstei Stormarn

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergstedt  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Duvenstedt  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lemsahl-Mellingstedt  
 Ev.-Luth. Rimbart-Kirchengemeinde Nordbillstedt  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ojendorf  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Poppenbüttel  
 Ev.-Luth. Lukas-Kirchengemeinde Sasel-Süd  
 Ev.-Luth. Vicelin-Kirchengemeinde Sasel  
 Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Schiffbek zu Hamburg-Billstedt  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Steinbek  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volksdorf  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wellingsbüttel  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wohldorf-Ohlstedt  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tangstedt  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargtheide  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eichede  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großhansdorf-Schmalenbek  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siek  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lütjensee  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Trittau  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Glinde  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuschönningstedt  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wentorf

#### Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Bramfeld

Ev.-Luth. Oster-Kirchengemeinde Bramfeld  
 Ev.-Luth. Simeon-Kirchengemeinde Bramfeld  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bramfeld-Steilshoop  
 Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Bramfeld-Hellbrook

#### Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Rahlstedt

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt-Rahlstedt  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Berne  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Farmsen  
 Ev.-Luth. Trinitatis-Kirchengemeinde Hohenhorst  
 Ev.-Luth. Martins-Kirchengemeinde Rahlstedt  
 Ev.-Luth. Rogate-Kirchengemeinde Meiendorf  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahlstedt-Ost  
 Ev.-Luth. Christophorus-Kirchengemeinde Großlohe  
 Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Meiendorf  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldenfelde  
 Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Rahlstedt  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stapelfeld

#### Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Wandsbek

Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Wandsbek  
 Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Hinschenfelde  
 Ev.-Luth. Friedens-Kirchengemeinde Hamburg-Jenfeld  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde „Der gute Hirte“ Hamburg-Jenfeld  
 Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Wandsbek  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Stephan in Wandsbek-Gartenstadt

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tonndorf  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barsbüttel

Ev.-Luth. Kirchengemeindevorband  
Reinbek  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek-Mitte  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek-West  
Ev.-Luth. Ansgar-Kirchengemeinde Schönningstedt-Ohe

Ev.-Luth. Kirchengemeindevorband  
Hamburg-Lohbrügge  
Ev.-Luth. Erlöser-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge  
Ev.-Luth. Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-  
Lohbrügge  
Ev.-Luth. Gnaden-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge

Propsteiverband Blankenese, Niendorf und  
Pinneberg

Propstei Pinneberg

Ev.-Luth. Kirchengemeindevorband  
Pinneberg  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Appen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bönningstedt  
Ev.-Luth. Dietrich-Bornhoeffter-Kirchengemeinde Ellerbek  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halstenbek  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haselau  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haseldorf  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Moorreege-Heist  
Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Pinneberg  
Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde Pinneberg  
Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Pinneberg  
Ev.-Luth. Heilig-Geist-Kirchengemeinde Pinneberg  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rellingen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seester  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tornesch  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Uetersen — Am Kloster  
Ev.-Luth. Erlöser-Kirchengemeinde Uetersen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kummerfeld

Propstei Blankenese

Ev.-Luth. Kirchengemeindevorband  
Blankenese  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blankenese  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß-Flottbek  
Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde zu Groß-Flottbek  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Iserbrook  
Ev.-Luth. Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Lurup  
Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Hamburg-Lurup  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde „Zu den zwölf Aposteln“ in Ham-  
burg-Lurup  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nienstedten  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Osdorf

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Osdorfer Born  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rissen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stülldorf  
Ev.-Luth. Stephans-Kirchengemeinde Schenefeld/Hamburg  
Ev.-Luth. Pauls-Kirchengemeinde zu Schenefeld  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wedel  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schulau

Propstei Niendorf

Ev.-Luth. Kirchengemeindevorband  
Niendorf  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eidelstedt  
Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde zu Eidelstedt-Nord  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eidelstedt-Ost  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Langenfelde  
Ev.-Luth. Christ-König-Kirchengemeinde Hamburg-Lokstedt  
Ev.-Luth. Petrus-Kirchengemeinde Hamburg-Lokstedt  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niendorf-Markt  
Ev.-Luth. Verheißungs-Kirchengemeinde Niendorf  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niendorf-Nordwest  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schnelsen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stellingen  
Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Stellingen  
Ev.-Luth. Oster-Kirchengemeinde Langenfelde  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Friedrichsgabe  
Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Garstedt  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde 'Schalom' Norderstedt  
Ev.-Luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Garstedt-Heidberg  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Glashütte  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harksheide-Nord  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harksheide-Falkenberg  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harksheide-Süd  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Quickborn  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ellerau-Quickborn

Propstei Altona

Ev.-Luth. Kirchengemeindevorband Altona  
Ev.-Luth. Christians-Kirchengemeinde  
Ev.-Luth. Haupt-Kirchengemeinde St. Trinitatis  
Ev.-Luth. St. Johannis-Kirchengemeinde  
Ev.-Luth. St. Petri-Kirchengemeinde  
Ev.-Luth. Friedens-Kirchengemeinde  
Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde  
Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde  
Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde  
Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde  
Ev.-Luth. Oster-Kirchengemeinde  
Ev.-Luth. Melancthon-Kirchengemeinde  
Ev.-Luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde  
Ev.-Luth. Ansgar-Kirchengemeinde Othmarschen  
Ev.-Luth. Christophorus-Kirchengemeinde Altona